



Der Generalstaatsanwalt des Landes Schleswig-Holstein
Die Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein

Gottorfstraße 2
24837 Schleswig
E-Mail: kontakt@gsta.landsh.de
Fax: +494621861341
Nutzer-IDs: safe-sp1-1487595101896-016420509
DE.Justiz.ef7b9e6f-ffb3-4dc6-a163-966a503cc567.d3a5

Antragsteller

Geburt:
Post:
E-Mail:

Nutzer-ID:

Telefon:
Fax:
IBAN:
BIC:

Kiel, Fr., den 18.10.2024

Bezugs-Aktenzeichen Ihrerseits
1552-E-1-2024-26/2024

Guten Tag,

Ich bitte um die Bearbeitung folgender IZG-Anfrage:

Wie viele Aktenzeichen in MESTA (Schleswig-Holstein) gibt es,
bei denen das „Aufbewahrungsdatum Akte“
VOR dem 01.01.2023 00:00:00 liegt?

Bitte aufschlüsseln nach Kalenderjahr des „Aufbewahrungsdatum Akte“.

Das erwartete Ergebnis sieht wie folgt aus:

Kalenderjahr des „Aufbewahrungsdatum Akte“ | Anzahl Aktenzeichen in MESTA

2022 | ...

2021 | ...

2020 | ...

...

Unter der Annahme, dass MESTA eine entsprechende SQL-Tabelle hat, handelt es sich in etwa um die folgende Abfrage:

```
SELECT
  EXTRACT(YEAR FROM "Aufbewahrungsdatum_Akte") AS Jahr,
  COUNT(*) AS Anzahl_Aktenzeichen
FROM
  MESTA
WHERE
  "Aufbewahrungsdatum_Akte" < '2023-01-01 00:00:00'
GROUP BY
  EXTRACT(YEAR FROM "Aufbewahrungsdatum_Akte")
ORDER BY
  Jahr;
```

Hintergrund der Anfrage

Auf eine Anfrage nach zu meiner Person gespeicherten Daten, war bei [REDACTED] Datensätze das Aufbewahrungsdatum_Akte bereits überschritten, im Höchstfall betrug die Überschreitung bereits mehr als drei Jahre.

Auch vor Beauskunftung wurde das nicht überprüft/korrigiert, auch nicht selbstständig nach Beauskunftung, sondern es waren meinerseits mehrere Briefe notwendig, um für die entsprechende Löschung zu sorgen.

Es scheint hier ein strukturelles Problem zu geben, dass MESTA-Einträge trotz Überschreiten des „Aufbewahrungsdatum_Akte“ gespeichert bleiben.

Information ist „vorhanden“

Es handelt sich zwar um die Beschaffung neuer Daten, die noch nicht vorhanden sind, dies ist jedoch eine Minus-Maßnahme zu der Auflistung aller entsprechenden Aktenzeichen und ihrem Aufbewahrungsdatum. Diese Daten sind vorhanden.

Man könnte sogar behaupten, die Filterung wäre nicht „vorhanden“, es ist aber zu jedem Aktenzeichen ein Aufbewahrungsdatum vorhanden, und dementsprechend habe ich ein Anrecht auf die Liste aller Aktenzeichen und ihrer Aufbewahrungsdaten. Aufgrund Ausschlussgrund § 9 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 IZG „nachteilige Auswirkungen ... auf ... die Durchführung eines laufenden Gerichtsverfahrens, den Anspruch einer Person auf ein faires Verfahren oder die Durchführung strafrechtlicher, ordnungswidrigkeitenrechtlicher ... Ermittlungen“ oder auch aufgrund § 2 Absatz 4 Nummer 3 IZG-SH („als Organe der Rechtspflege“) wären womöglich alle Aktenzeichen auszusondern, bei denen das Aufbewahrungsdatum noch nicht erreicht ist.

Die Kondensierung auf das angefragte Ergebnis ist leichter als der Versand und die Erstellung der Liste, also wird sogar insgesamt Arbeit gespart.

Informationspflichtige Stelle

Sie sind als Behörde des Landes „informationspflichtige Stelle“ (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 IZG-SH), auch als „Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden“ (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 IZG-SH), da im Zusammenhang mit dem Unterbleiben von vorgesehenen Löschungen stehende Informationen keine Tätigkeit „als Organe der Rechtspflege“ betrifft.

Dataport AÖR ist eine „informationspflichtige Stelle“ (§ 2 Absatz 3 Nummer 1 und 2 IZG-SH), die keiner Ausnahme (§ 2 Absatz 4 IZG-SH) unterliegt.

Dass die Daten für eine „Strafverfolgungs- und Strafvollstreckungsbehörden“ (§ 2 Absatz 4 Nummer 3 IZG-SH) „aufbewahrt“ werden, spielt für etwaige Ausschlussgründe („als Organe der Rechtspflege tätig“) keine Rolle, da „Bereithalten“ nur dann eine Rolle spielt, wenn die Stelle, die „aufbewahrt“ **nicht** „informationspflichtig“ ist (§ 2 Absatz 5 IZG-SH).

Dass es noch andere Gesetze gibt, die womöglich Zugang zu diesen Daten gewähren könnten, spielt keine Rolle: „Rechte auf Zugang zu Informationen, die andere Gesetze einräumen, bleiben unberührt.“ (§ 3 letzter Satz 2 IZG-SH)

Das IZG SH enthält keine Subsidiaritätsklausel, die einen Nachrang der Regelungen des IZG gegenüber anderen, spezielleren Regelungen zur Akteneinsicht oder zum Informationszugang bewirken könnte. (VG Schleswig, 03.05.2017, 8 A 74/15)

Bei den vom Antragsteller gewünschten Daten handelt es sich um Informationen, die bei einer informationspflichtigen Stelle vorliegen. Ausnahmen sind abschließend in den §§ 9, 10 IZG-SH geregelt.

Kein Ausschlussgrund aus § 9 IZG-SH ist anwendbar.

Es sind keine personenbezogenen Daten betroffen. (§ 10 Satz 1 Nummer 1 IZG-SH)

Es gibt keinerlei Regelung im IZG-SH, die der Regelung aus §33 Absatz 2 LDSG-SH („Zwecken der Datensicherung oder der Datenschutzkontrolle dienen“) auch nur im Entferntesten ähnelt.

Vgl. OVG Berlin-Brandenburg im Urteil vom 1.12.2021 - 12 B 23/20, <https://dejure.org/2021,53113> (dortige IFG-Bln und Bln-DSG entsprechen IZG-SH und LDSG-SH)

Zuständigkeit

Da Auskunftsbeglehen nach individuellen personenbezogenen Datenspeicherungen von Ihnen zentral bearbeitet werden und es auf „zuständig“ im IZG auch nicht ankommt, sondern nur auf das „vorhanden“, erscheint es nicht statthaft mich an die jeweilige Staatsanwaltschaft zu verweisen. Sie können die MESTA-Daten personenbezogen nur auswerten, weil die Daten bei Ihnen vorhanden sind, also sind die Daten auch für andere Auswertungen bei Ihnen „vorhanden“.

„Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG)

„Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG)

„schriftformersetzend“ (§ 70 VwGO, § 84 SGG)

Der Absender nutzt freiwillig das "Postfach" (§ 2 Absatz 7 OZG)

seines eingerichteten "Nutzerkonto"/"Bürgerkonto" (§ 2 Absatz 5 OZG).

Die erforderlichen Einwilligungen zur Datenverarbeitung werden erteilt (§ 8 Absatz 4 bis 6 OZG).

Die Einwilligung zur Bekanntgabe von Verwaltungsakten

über das Postfach des Nutzerkontos wird erteilt (§ 9 Absatz 1 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 1 LVwG-SH).

Der Absender ist sich § 9 Absatz 1 Satz 3 OZG = § 110 Absatz 2b Satz 3 LVwG-SH bewusst:

„Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekanntgegeben.“

und Satz 6 „Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes,

bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.“

„Ein elektronisches Dokument gilt ... am dritten Tag nach der Absendung an den vom Empfänger hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekenntnis ... zugeht.“ (§5 Absatz 7 Satz 2 VwZG)

Dieses Dokument erfüllt die Erfordernisse an einen sicheren Übermittlungsweg,
insbesondere aus

§ 55a Abs. 4 Satz 1 Nr. 5 VwGO „Gericht“,

und darüber auch nach

§ 52a Absatz 6 LVwG-SH

sowie aus den gleich lautenden Absatz 4 Satz 1 Nr. 5 von

§ 32a StPO, § 65a SGG, § 46c ArbGG, § 52a FGO, §130a ZPO „Gericht“.

und insbesondere in Verbindung mit §§ 13, 13a ERVV

nach den (eine einfache Signatur verlangenden) gleich lautenden Satz 1 Nr. 2 Buchstabe c von

§ 52a Absatz 3 LVwG-SH, § 36a Absatz 2a SGB I, § 3a Absatz 3 BVwVfG.

Der Zugang zur Übermittlung elektronischer Dokumente

in dieser Angelegenheit ist eröffnet.

(Vergleiche

§ 3a Absatz 1 Satz 1 BVwVfG,

§ 36a Absatz 1 SGB I,

§ 87a Absatz 1 Satz 1 AO,

§5 Absatz 5 VwZG,

§52a Abs. 1, §150 Abs. 5 LVwG-SH, u.a.)

Ein Eintrag im sicheren elektronischen Verzeichnis (§ 13 Absatz 3 Satz 1 ERVV) ist gegeben.

Bitte kommunizieren Sie mit mir soweit möglich über das

„Postfach“ (§ 2 Absatz 7 OZG) vom „Nutzerkonto“ (§ 2 Absatz 5 OZG)

mit der auf Seite 1 oben rechts genannten Nutzer-ID (§ 13a Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 d) ERVV)

Mit freundlichen, dankenden Grüßen

